

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen
Gymnasiums**

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

Oldenburg, 1800

VD18 13535080

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769

G e s e z e

für

die Schüler

des Oldenburgischen Gymnasiums.

Mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung.

Oldenburg,
bey Gerhard Stalling, 1800.



Erster Abschnitt. Vom Betragen gegen die Lehrer.

I.

Jeder Schüler ist den sämtlichen Lehrern des Gymnasiums, also auch denen, deren Unterricht er nicht genießt, Achtung und Gehorsam schuldig. Bescheidenen Gegenvorstellungen wird ein Lehrer gern Gehör geben; aber ungeziemende Gegenreden werden strenge geahndet werden.

I. Vom Betragen gegen die Lehrer. Achtung und Gehorsam,

2.

Verweise und andre zuerkannte Strafen soll ein Schüler, als die gesetzlichen Folgen seiner Vergehungen, ohne Murren und Widersetzlichkeit ertragen. Selbst in dem Falle, wenn einer glauben sollte, ihm geschehe Unrecht, wird es ihm mehr zur Ehre gereichen, und er sich der Liebe seiner Lehrer würdiger machen, wenn er das vermeinte Unrecht erduldet, als wenn er durch voreilige Klagen ihnen ihr mühseliges Amt verleidet.

ohne Widergesetzlichkeit.

3.

Sollte indeß ein Schüler glauben, daß er nicht umhin könne, sich über erlittenes Unrecht zu beklagen, so steht es demselben frey, dem Rector seine Sache mit Bescheidenheit vorzutragen, welcher sich angelegen seyn lassen wird, das

Wo die Klage über vermeintes Unrecht anzubringen.

